

S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Ortsgemeinde Eckelheim

Vom 24.07.2000

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Als Radwege sind nur die Wege vorgesehen, die durch eine Beschilderung "Radfahrer frei, Benutzung auf eigene Gefahr" gekennzeichnet sind.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

- (4) Die über die regelmäßige land-forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Beanspruchung der Wirtschaftswege, z. B. das Befahren zum Zwecke der Grundstücks- und Geländeauffüllung mit Erdaushub, bedarf im Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, im Rahmen dieser Erlaubnis neben einer Benutzungsgebühr auch eine Sicherheitsleistung zu fordern.
- (5) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist **nur mit Erlaubnis** der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkung in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und

4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollzieh-
baren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft; gleichzeitig tritt
die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom _____ außer Kraft.

Eckelsheim, den 24.07.2000

Schwarz
(Ortsbürgermeister)



Vertrag

über die Sondernutzung von Feldwegen in der Gemarkung der Ortsgemeinde

zwischen der Ortsgemeinde _____
vertreten durch _____

und

- (Gestattungsnehmer (Eigentümer der u.a. Grundstücke))

wird folgender Vertrag über die außerordentliche Nutzung von gemeindlichen Feldwegen geschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

1. Der Gestattungsnehmer beabsichtigt auf folgenden Grundstücken :

folgende Arbeiten auszuführen:

2. Da das Grundstück nur über örtliche Feldwege erreicht werden kann, wird dem Gestattungsnehmer hiermit die Sondergenehmigung erteilt, sein Grundstück für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten nur über die im beigefügten Plan gekennzeichneten Feldwege anzufahren.

3. Der Zustand der zur Sondernutzung freigegebenen Wegstrecke wird jeweils unmittelbar vor und nach der Nutzung von einem Vertreter der Ortsgemeinde und dem Gestattungsnehmer oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter, sowie vom örtlichen Landwirtschaftsausschuß festgestellt und in einem Protokoll festgehalten.

§ 2 - Benutzungsregelung

1. Die Satzung der Ortsgemeinde _____ über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 28.03.1966 in der jeweils geltenden Fassung, ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthält.
2. Der Gestattungsnehmer und die zur Mitbenutzung berechtigten Personen sind verpflichtet, die zur Benutzung freigegebenen Wege so zu benutzen, daß die berechnigte Wegemitbenutzung Dritter nicht wesentlich, und die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit durch die erlaubte Sondernutzung der Weg in einen Zustand versetzt wird, der eine gefahrlose Mitbenutzung durch Dritte einschränkt oder unmöglich macht, hat der Gestattungsnehmer die sofortige Beseitigung des unvertretbaren Zustandes zu veranlassen.
4. Der Gestattungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die An- und Abfahrt zu dem unter § 1 Ziffer 1 bezeichneten Grundstück ausschließlich über die zur Benutzung freigegebene Wegstrecke erfolgt. Soweit erforderlich, sind von ihm entsprechend verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen.

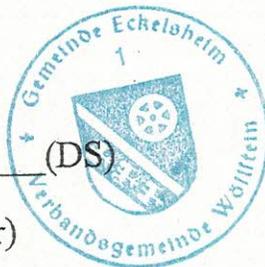
§ 3 - Haftung und Schadensersatz

1. Schäden, die durch die vertragliche Mitbenutzung an den Wegen, am Gemeindevermögen, an den im Umfeld verlaufenden Drainagen sowie Dritten entstehen, sind von dem Gestattungsnehmer fachgerecht zu beseitigen oder zu ersetzen.
2. Kommt der Gestattungsnehmer seiner Instandsetzungspflicht nicht innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach der Schadensfeststellung nach, so wird die Ortsgemeinde die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen oder einen Unternehmer beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gestattungsnehmer der Ortsgemeinde zu erstatten
3. Die Haftung der Ortsgemeinde ist für alle Schäden ausgeschlossen, die dem Gestattungsnehmer und allen aus diesem Vertrag zur Mitbenutzung Berechtigten durch die Wegemitbenutzung entstehen.
4. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an den Wegen, die durch Naturereignisse oder durch die Wegemitbenutzung Dritter entstehen und das Nutzungsrecht des Gestattungsnehmers einschränken.

§ 4 - Nutzungsentgelt und Sicherheitsleistung

1. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
2. Zur Absicherung für evtl. entstehende Schäden hat der Gestattungsnehmer eine Sicherheitsleistung pro Quadratmeter Erdweg in Höhe von DM _____ und pro Quadratmeter Betonweg in Höhe von _____ DM zu leisten. Zur Ermittlung der Gesamt-Wegefläche wird von der katastermäßigen Breite und der tatsächlichen Länge der Wegstrecke ausgegangen.
3. Die Sicherheitsleistung beträgt im vorliegenden Fall _____ **DM.**
4. Die Sicherheitsleistung ist bei der Verbandsgemeindekasse Wöllstein durch Bareinzahlung oder Überweisung zu hinterlegen. Nach der Sondernutzung und nach der mängelfreien Beseitigung eventuell festgestellter Schäden, wird der hinterlegte Sicherheitsbetrag zurückgezahlt.
5. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft erbracht werden.

_____, den _____



(Ortsbürgermeister)

(Gestattungsnehmer)